

Dienstanweisung für die Ortsvorsteher/ innen

denen gemäß § 82 Abs. 5 HGO die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung in den Stadtteilen übertragen wurde.

§ 1

Den Ortsvorstehern/innen der Stadtteile

Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach und Waldhausen.

wird die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung übertragen.

Sie werden zu Ehrenbeamten berufen und ermächtigt, das Dienstsiegel zu führen.

Von dieser Regelung bleibt der/die Ortsvorsteher/in des Stadtteils Weilburg ausgenommen.

§ 2

Neben den dem Ortsbeirat kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben werden den Ortsvorstehern als Leiter der Außenstelle der Stadtverwaltung folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. Überbringung der Glückwünsche des Magistrates und des Ortsbeirates bei 80. und 85. Geburtstagen.
- Mitwirkung bei sonstigen Ehrungen -
2. Durchführung von örtlichen Feierlichkeiten/Feierstunden u. dgl., wie z. B. - Altentag, Volkstrauertag usw. -
3. Mitwirkung bei der örtlichen Fremdenverkehrsförderung
- Festlegung der Standorte für Ruhebänke, Festlegung örtlicher Wanderwege, Fremdenverkehrswerbung, Dorfverschönerung usw.-
4. Überwachung der örtlichen Straßen - und Wegeverhältnisse sowie der unbebauten und bebauten stadteigenen Grundstücke und Plätze. Benachrichtigung des Magistrates über erforderliche Arbeiten.
5. Beaufsichtigung des örtlichen Friedhofs. Überwachung der örtlichen Kultur - und Sporteinrichtungen.
6. Terminvergabe und Festlegung der Benutzungszeiten in den Bürgerhäusern oder ähnlichen Einrichtungen in Abstimmung mit den Hausmeistern und Unterrichtung der Verwaltung über die Nutzung (Gebührenabrechnung) - siehe Anlagen (Vordruck)-
7. Beglaubigung von
 - a) Unterschriften (- amtliche Beglaubigungen-) keine öffentlichen Beglaubigungen, hierfür ist das Ortsgericht zuständig)
 - b) Fotokopien
 - c) Lebensbescheinigungen
8. Ausstellung von Bescheinigungen
 - a) Wohnsitzbescheinigungen
 - b) Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte

Die Bescheinigungen zu a) und b) dürfen nur nach Akteneinsichtnahme oder aber nach persönlicher Kenntnis ausgestellt werden.

9. Rechtshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) in Rentenangelegenheiten - Vernehmung der Verletzten und Zeugen -
10. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen für Reisepässe, Personal - und Kinderausweise - Paßersatz -

11. Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge auf
 - a) Ausstellung eines Führerscheins
 - b) Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses
12. Entgegennahme von An - und Ummeldungen und Weiterleitung an das Einwohnermeldeamt
13. Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge auf Sozialhilfe, Hausbrandhilfe, Weihnachtsbeihilfe, Befreiung von Rundfunk - und Fernsehgebühren, Befreiung von der Grundgebühr für Telefon, Pflegegeld und Blindengeld
14. Entgegennahme und Weiterleitung von Veränderungsmeldungen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und Alterskasse der Landwirte
15. Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge auf Ausstellung von Untersuchungsberechtigungsscheinen
16. Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Stadtverwaltung
17. Erheben von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung und Abführung an die Stadtkasse.
18. Vertretung der Stadt bei der Jagdgenossenschaft des Stadtteils als Jagdgenosse nach vorheriger Bevollmächtigung
19. Entgegennahme von Wildschadensmeldungen und Weiterleitung an die Verwaltung - Anlage -
20. Mithilfe bei der Erstellung von Statistiken (Viehzählung und dgl.)
21. Fortführung der Ortschronik, soweit vorhanden
22. Bescheinigung über Steuerbefreiung, Steuererlaß, Steuerermäßigung für landwirtschaftliche Fahrzeuge - Zugmaschinen -
23. Ausgabe und Weiterleitung von Anträgen für Fischereischeine
24. Ausgabe und Weiterleitung von Anträgen für Lohnsteuerkarten
25. Ausgabe und Weiterleitung von An - und Abmeldungen von Hunden
26. Vergabe kleinerer Arbeiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie Rechnungsprüfung
27. Erstellung eines örtlichen Veranstaltungskalenders in Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Verbänden usw. und Abstimmung mit Stadtverwaltung.

§ 3

Die Dienstanweisung tritt am 01.09.1997 in Kraft.

35781 Weilburg, 30.08.1997

gez.

Schick
Bürgermeister